

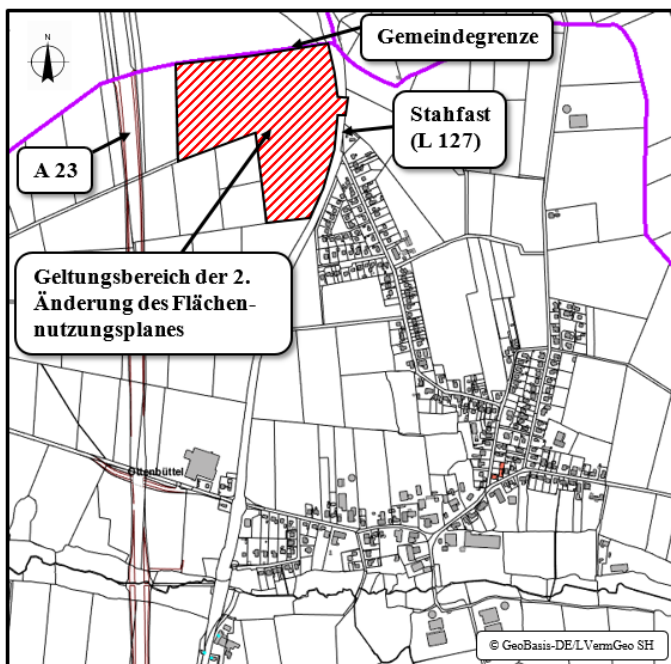
## Bekanntmachung Nr. 49/2023

des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Ottenbüttel

### Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ottenbüttel für das Gebiet "westlich der Straße Stahfast (L 127), östlich der A 23 und südlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Kaaks" (Genehmigungsfiktion)

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 19.10.2023, Az.: IV524-512.111-61.083 (2.Ä.), mitgeteilt, dass für die von der Gemeindevertretung Ottenbüttel in der Sitzung am 13.07.2023 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ottenbüttel für das Gebiet "westlich der Straße Stahfast (L 127), östlich der A 23 und südlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Kaaks" nach § 6 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB die Genehmigung durch die Genehmigungsfiktion als erteilt gilt.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der folgenden Abbildung kenntlich gemacht:



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Alle Interessierten können die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 251, 25524 Itzehoe, während der allgemeinen Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente unter der Rubrik „Amt und Gemeinden / Bauen & Wohnen / Bauleitpläne“ auf der Internetseite des Amtes Itzehoe-Land unter der Adresse <https://www.amt-itzehoe-land.de/amt-und-gemeinden/bauen-wohnen/bauleitplaene> ins Internet eingestellt und ist über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Itzehoe, den 27.11.2023

Amt Itzehoe-Land  
Der Amtsdirektor  
Mathias Siebenborn

Diese Bekanntmachung ist am 29.11.2023 in der Norddeutschen Rundschau veröffentlicht worden.